

Umgangs- und Sorgerecht

OLG Saarbrücken: Umgangausschlussfrist von elf Monaten ist angemessen, um das Kind nicht der Gefahr einer Retraumatisierung auszusetzen

GG Art. 6 II; BGB §§ 1684 IV, 1686; FamFG § 89 II

1. Umgangausschluss von 11 Monaten bei greifbarer Gefahr einer Retraumatisierung des heute 8 Jahre alten Kindes und vorangegangener mehrfacher massiver Beleidigungen und Bedrohungen am begleiteten Umgang mitwirkender Personen durch den Umgangsberechtigten.
2. Die Hinweispflicht nach § 89 II FamFG erfasst auch einen Umgangausschluss; das Beschwerdegericht kann diese Folgenankündigung von Amts wegen nachholen.
3. Die Prüfung eines Auskunftsanspruchs aus § 1686 BGB setzt einen diesbezüglichen Verfahrens Antrag voraus. Ein Auskunftsanspruch kann daher nicht – auch nicht hilfsweise – erstmals im das Umgangsrecht betreffenden Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden, da er nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen ist.

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 14.11.2016 – 6 UF 90/16, BeckRS 2016, 111448

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist Vater des am 26.12.2007 geborenen Kindes, welches seit 2013 in einer professionellen Pflegefamilie lebt. Der unter Betreuung stehende Vater verhält sich seit Jahren gesteigert aggressiv und gewalttätig. So stieß er die Kindesmutter im Beisein des Kindes fast vom Balkon und schlug ihr ins Gesicht. Das FamG entzog daraufhin den Eltern die Sorge und ordnete Vormundschaft an.

In den nachfolgend durchgeführten Umgängen verhielt sich der Vater gegenüber allen Umgangsberechtigten übermäßig rabiatisch. Er sprach mehrfach Drohungen und Beleidigungen aus.

In dem Sorgerechtsverfahren empfahl der psychologische Sachverständige, das Umgangsrecht für die Dauer von mindestens zwei Jahren auszuschließen.

Nach Verweisung wurde in dem Verfahren des FamG Völklingen eine Auskunft der das Kind behandelnden Therapeutin dahingehend eingeholt, ob ein begleiteter Umgang möglich sei. Diese gab an, einen Einbezug der Eltern halte sie bei den Vorerkrankungen beider Elternteile, ihrer schwierigen Beziehung zu dem Kind und ihrer fehlenden Veränderungsfähigkeit für äußerst problematisch (Rn. 11).

Der Vormund und das Jugendamt beantragten den Umgangausschluss des Vaters für zwei Jahre. Der Vater begehrte ein begleitetes Umgangsrecht einmal im Monat.

Das FamG hat das Umgangsrecht der Eltern bis zum 31.5.2017 ausgeschlossen. Der Vater beantragte unter Abänderung des angegriffenen Beschlusses alle vier Wochen einen

Umgang für drei Stunden, hilfsweise einmal monatlich für drei Stunden begleiteten Umgang gewährt zu bekommen. Höchst hilfsweise verfolgte er ein Auskunftsrecht nach § 1686 BGB.

Entscheidung

Das OLG Saarbrücken bestätigte den Beschluss des AG und übte ergänzend seine Hinweispflicht nach § 89 II FamFG aus.

Eingehend weist das Gericht auf Art. 6 II 1 GG hin. Aus dem natürlichen Elternrecht erwache gleichzeitig Elternverantwortung. An die – einfachrechtlich auf § 1684 IV BGB gestützte – Einschränkung oder gar den Ausschluss des Umgangsrechts seien strenge Maßstäbe anzulegen, deren Wahrung das Gericht von Amts wegen und des stets letztentscheidenden Kindeswohls (vgl. BVerfGE 56, 363) zu prüfen habe. Eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechts sei nur veranlasst, wenn nach den Umständen des Einzelfalls der Schutz des Kindes dies erfordert, um eine Gefährdung seiner seelischen und körperlichen Entwicklung abzuwehren (vgl. BVerfG NZFam 2016, 1050).

Das FamG habe zu Recht das Umgangsrecht ausgeschlossen, denn es seien keine milderen Mittel erkennbar, die geeignet wären, die Gefährdung des Kindes unter die insoweit maßgebliche Schwelle abzusenken. Es könne derzeit nicht verantwortet werden, das Kind erneut der Gefahr einer Retraumatisierung auszusetzen (Rn. 25). Die Zeitdauer sei aus Sicht des Senates eine absolute Mindestfrist, um das Kind für erneute –begleitete – Umgangkontakte mit ihrem Vater ausreichend zu stabilisieren (Rn. 27).

Der Auskunftsanspruch aus § 1686 BGB sei nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und müsse gesondert beim Familiengericht geltend gemacht werden.

Es sei allerdings durch das FamG nicht gesondert nach § 89 II FamFG auf die Folgen der Zuwiderhandlung gegen den angefochtenen Beschluss hingewiesen worden. Die Folge der Anklündigung habe der Senat von Amts wegen nachzuholen, ohne dass dem das Verschlechterungsverbot entgegenstünde, da dieses im Umgangsverfahren nicht gelte (vgl. BGH NJW 2011, 3163 = FamRZ 2011, 1729).

Praxishinweis

Die Entscheidung zeigt uns Familienrechtlern, was im Zentrum all unserer Betrachtungen stehen sollte: das Wohl des Kindes. Aber wie weit kann der Staat eingreifen, um sich als „Wächter“ vor jene zu stellen, die schutzwürdig sind?

Jedes Kind leitet seine Lebensstellung von seinen Eltern ab. Wenn von den Eltern selbst eine Gefahr ausgeht, müssen diese in ihre Rechten und in ihre Pflichten zurückgewiesen werden.

Rechtsanwältin Franziska Engelmann, München ■